




# Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg • Pf. 103461 • 70029 Stuttgart

Ministerium für Soziales, Gesundheit und  
Integration  
Baden-Württemberg  
Frau Abteilungsleiterin  
Dr. Simone Höcke-Häfner  
Else-Josenhans-Str. 6  
70173 Stuttgart

Datum 17.11.2023  
Name Wild  
Durchwahl 0711 279-3759  
Aktenzeichen JUMRV-1327-25/11/12  
(Bitte bei Antwort angeben)

 ED-Behandlung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA) im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme

Sehr geehrte Frau Kollegin,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 10.11.2023, mit welchem Sie darum bitten, die Praxis der ED-Behandlung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen bei den Ausländerbehörden zu überprüfen.

Die aktuellen Zugangszahlen im Allgemeinen und insbesondere bei den unbegleiteten Minderjährigen sind für uns alle eine große Herausforderung. Auch die Ausländerbehörden arbeiten am Rande ihrer Belastbarkeit. Es ist daher unser gemeinsames Ziel, die Abläufe so effizient wie irgend möglich zu gestalten, ohne dabei den Sicherheitsaspekt zu vernachlässigen.

Bei ihrer Ankunft werden unbegleitete Minderjährige teilweise direkt von der Bundes- oder Landespolizei erkennungsdienstlich behandelt. In der Praxis hat sich aber herausgestellt, dass nicht in allen Fällen eine umfassende erkennungsdienstliche Behandlung mit Übernahme ins Ausländerzentralregister (AZR) durch die erstaufgreifende Behörde erfolgt. Der Prüfung der vollständigen Aufnahme der Daten in das

Schillerplatz 4 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • Telefax 0711 279-2264 • [poststelle@jum.bwl.de](mailto:poststelle@jum.bwl.de) • [www.justiz-bw.de](http://www.justiz-bw.de)  
Parkmöglichkeiten: Tiefgarage Commerzbank Einfahrt Dorotheenstraße • VVS-Anschluss: U-Bahn Schlossplatz - S-Bahn Stadtmitte

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch das Ministerium finden sich im Internet unter: [www.justiz-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz](http://www.justiz-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz). Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

AZR durch die Ausländerbehörde kommt damit unter dem Aspekt der Qualitätssicherung der ED-Behandlung besondere Bedeutung zu. Hinzu kommt, dass bei der Ersterfassung durch die Bundes- oder Landespolizei keine Anschrift oder zuständige Ausländerbehörde im AZR hinterlegt werden kann, da diese bei der Ersterfassung noch nicht bekannt ist. Wie Ihr Haus in der LT Drs. 17/5496, S. 5 selbst ausgeführt hat, sind in diesem Jahr allein in den ersten drei Quartalen in Baden-Württemberg 544 abgängige UMA gemeldet worden. Verschwindet ein junger Mensch aus einer Jugendhilfeeinrichtung und wird er erneut aufgegriffen, so ist über das AZR nur dann eine Zuordnung zu einer eventuell bereits erfolgten Inobhutnahme möglich, wenn die zuständige Ausländerbehörde und die Adresse des Betroffenen vermerkt sind. Sonst muss das Verfahren gegebenenfalls von Neuem in Gang gesetzt werden. Das gilt es möglichst zu verhindern, auch unter dem Aspekt des Minderjährigenschutzes. Kinder und Jugendliche sind erhöhten Gefahren unter anderem durch Ausbeutung und Gewalttaten ausgesetzt. Um rasch helfen zu können, insbesondere sie der zuständigen Jugendhilfeeinrichtung übergeben zu können, müssen sie nach einem Verschwinden schnell identifizierbar sein (so bereits BT-Drs. 19/8752, S. 36). Das sollte im gemeinsamen Interesse unserer Häuser liegen.

Zu der persönlichen Vorstellung der jungen Menschen bei der Ausländerbehörde sehen wir daher momentan keine Alternative. Die Ausländerbehörden müssen sich verwissern können, welche Personen sich in ihrem Bezirk aufhalten. Wir müssen wissen, wer sich in unserem Land aufhält. Der Fingerabdruck bietet sich dabei als eindeutiges Persönlichkeitsmerkmal besonders an. Die ED-Behandlung bei den Ausländerbehörden bietet den weiteren Vorteil, dass damit automatisch weitere Datenbanken abgefragt werden und etwaige Ausschreibungen angezeigt werden können. Im Zuge der Vorsprache bei der Ausländerbehörde erhalten die UMA dann Duldungen, mit denen sie sich ausweisen können.

Hinzu kommt, dass es für die Durchführung unseres gemeinsamen Altersfeststellungsverfahrens einer eigenen Einschätzung durch die Ausländerbehörde bedarf. Die Anordnung der medizinischen Altersfeststellung als ausländerrechtliche Maßnahme zur Feststellung des Lebensalters (§ 49 AufenthG) ist ein wesentlicher Bestandteil dieses Verfahrens. Im Hinblick darauf, dass das gemeinsame Altersfeststellungsverfahren in Kooperation unserer beiden Häuser entwickelt wurde und bereits seit mehreren Jahren erfolgreich läuft, überrascht uns daher die Nachfrage, warum eine

Feststellung des Lebensalters während der vorläufigen Inobhutnahme durch die Ausländerbehörden zu erfolgen hat, doch sehr. Dass die Altersfeststellung während der vorläufigen Inobhutnahme erfolgen muss, ergibt sich bereits aus § 42f Abs. 1, 2 SGB VIII. Es entspricht dem Wesen des gemeinsamen Altersfeststellungsverfahrens, dass in diesem Zuge auch die Altersfeststellung bei der Ausländerbehörde erfolgt und ist die Basis des gemeinsamen Verfahrens.

Ob darüber hinaus die Sicherung der Identität durch eine erkennungsdienstliche Behandlung bei den Ausländerbehörden aufgrund von Zweifeln nach § 42a Abs. 3a SGB VIII angezeigt ist, liegt im Ermessen des Jugendamts. Wenn sich Ihr Haus allerdings auf die Rechtsauffassung des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend bezieht, so möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass hiernach von einer weiteren erkennungsdienstlichen Behandlung abgesehen werden kann, wenn „bereits erkennungsdienstliche Maßnahmen durch die Bundespolizei oder Landespolizei erfolgt [sind] **und** [...] keine Zweifel an der Identität eines UMA [bestehen].“ (S. XVIII des Ergebnisses AG UMA-Clearing). Zweifel an der Identität werden unseres Erachtens nicht bereits mit der die Identität lediglich sichernden Erfassung von Fingerabdrücken ausgeräumt. Diese Ansicht sehen wir auch in der Stellungnahme des Bundesministeriums abgebildet, welche zusätzlich zur erfolgten erkennungsdienstlichen Behandlung fordert, dass keine Zweifel an der Identität bestehen.

Im Hinblick auf unser unterstelltes gemeinsames Interesse, die Prozesse rund um neu ankommende UMA auch in Zukunft so zügig, gut koordiniert und zugleich sicher wie möglich zu gestalten, bitten wir um Verständnis, dass wir an der bisherigen Praxis bei den Ausländerbehörden festhalten müssen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Lehr  
Ministerialdirigent